

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

A N L A G E _____
zu TO.-Pkt. _____

67.2 Landschaftsplanung, Fachplanungen

30.08.2004

V o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 23.09.04
--------------------------	------------------------------------

Tagesordnungs- punkt	Gebietsmeldung nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie - Nachmeldung des Vogelschutzgebietes „Kottenforst-Waldville“ -
---------------------------------	--

Vorbemerkungen:

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) beabsichtigt gemäß § 48b Abs. 3 Landschaftsgesetz (LG) über die Bundesregierung der EU-Kommission das Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“ zu melden. Das vorgesehene Vogelschutzgebiet ist mit seiner Abgrenzung deckungsgleich mit den gemeldeten FFH-Gebieten „Waldville“ und „Kottenforst“.

Die gemeldeten FFH-Gebiete dienen der Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie (verschiedene Laubwaldgesellschaften, naturnahe Stillgewässer, Glatthaferwiesen, Hirschkäfer, Kamm-Molch und Schwimmendes Froschkraut). Bei der FFH-Gebietsmeldung beabsichtigte das Land NRW mit der Benennung der Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, zugleich den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie zu genügen. Diese Auffassung wurde seitens der EU-Kommission zurückgewiesen, so dass nun ein eigenständiges Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“ nachgemeldet werden soll. Die rechtlichen Wirkungen für FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind jedoch identisch (vgl. §§ 48 a bis e LG).

Die Waldgebiete von Kottenforst und Waldville sollen insbesondere aufgrund einer landesweit bedeutsamen Mittelspecht-Population als Vogelschutzgebiet gemeldet werden. Weitere gebietstypische Leitarten sind ferner Schwarz- und Grauspecht, Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch. Im Anhang ist die Kurzbeschreibung sowie eine Übersichtskarte im Maßstab ~ 1 : 71.400 beigefügt. Der Standard-Datenbogen kann unter der Internet-Adresse

www.bezreg-koeln.nrw.de/Html/abt5/dez51/ffh-vogelschutz/5308-401_Standarddatenbogen.pdf

eingesehen oder bei Bedarf von der Landschaftsbehörde zugeschickt werden.

In der Zeit vom 12.07.2004 bis 11.08.2004 wurden die betreffenden Unterlagen bei der Landschaftsbehörde zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Seitens der Bürgerinnen und Bürger wurden dem Rhein-Sieg-Kreis keine Anregungen und Bedenken unterbreitet.

Erläuterungen:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 48 b Abs. 2 LG wurde der Rhein-Sieg-Kreis mit Fristsetzung 16.08.04 zu einer Stellungnahme aufgefordert. Der Rhein-Sieg-Kreis hat hierzu nach entsprechender hausinterner Beteiligung der betroffenen Fachdienststellen folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die Meldung des Vogelschutzgebietes „Kottenforst-Waldville“ bestehen inhaltlich keine Bedenken.

Folgende Anregung wird unterbreitet:

- in der Kurzbeschreibung fehlt in der Auflistung der Arten der Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel der Schwarzstorch; im Standard-Datenbogen wird dieser aufgeführt.

Gegen den Zeitpunkt und die Vorgehensweise zur Nachmeldung des Vogelschutzgebietes werden jedoch erhebliche Bedenken geltend gemacht. Die Nachmeldung erfolgt zu einem Zeitpunkt, wo zur fristgerechten Umsetzung der FFH-Richtlinie die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 4 Meckenheim - Rheinbach - Swisttal (Satzungsbeschluss des Kreistages am 01.04.2004) sowie die Schutzgebietsausweisungen durch ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung Köln nahezu abgeschlossen sind.

Sollten mit der Nachmeldung des Vogelschutzgebietes eine Änderung des Landschaftsplanes sowie Änderungen der Naturschutzgebietsverordnungen „Waldville“ und „Waldreservat Kottenforst“ erforderlich werden, hat dieses nicht nur erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung meiner Landschaftsbehörde, sondern führt auch bei den Eigentümern und Pächtern sowie bei betroffenen Planungsträgern zu Vertrauensverlusten in die Verlässlichkeit von Naturschutzplanungen. Diese Vertrauensverluste halte ich für äußerst problematisch und sind einer positiven Außenwirkung des Naturschutzes abträglich. Unterstützt wird dieser Eindruck durch eine neuerliche Offenlage während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen.

Ferner wurde seitens der Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass im geplanten Vogelschutzgebiet gemäß Altlastenkataster einige Altablagerungen und Verdachtsflächen nach Luftbildinterpretation liegen und bei einer Ausweisung als Naturschutzgebiet Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung sowie zur Gefahrenabwehr zulässig bleiben müssen.

Zur Kenntnisnahme des Umweltausschusses in der Sitzung am 23.09.04